Haustarifvertrag vom 28. Juni 2022 für die auf NV Bühne beschäftigten Opernchormitglieder der Deutschen Oper Berlin

Zwischen

dem Deutschen Bühnenverein-Bundesverband der Theater und Orchester, Köln, Vorstand –

einerseits

und

der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger, Hamburg, Präsidentin -

sowie

der Vereinigung deutscher Opern- und Tanzensembles e. V., Köln, Geschäftsführer -

andererseits

wird der folgende Haustarifvertrag für die Opernchormitglieder der Deutschen Oper Berlin abgeschlossen:

\$1

Für die auf NV Bühne beschäftigten Opernchormitglieder der Deutschen Oper Berlin mit Ausnahme derer, mit denen bereits vor dem 1. August 2004 eine arbeitsvertragliche Nebenabrede zur Zahlung einer zusätzlichen Vergütung bestand, gilt der Normalvertrag Bühne vom 15. Oktober 2002 in seiner jeweils geltenden Fassung mit den nachfolgend genannten Abweichungen, Ergänzungen und Einschränkungen:

1. Zu § 75 NV Bühne:

Zusätzlich zu der Vergütung nach § 75 Abs. 1 NV Bühne erhält das Operinchormitglied eine besondere Vergütung in Höhe von vier Tagesgagen (§ 75 Abs. 2 NV Bühne), deren Auszahlung sich nach § 12 NV Bühne richtet. Sie wird bei der Berechnung der Zuwendung (§ 12 NV Bühne), der Krankenbezüge (§§ 27 und 27a NV Bühne) und der Urlaubsvergütung (§ 37 NV Bühne) berücksichtigt. § 75 Abs. 3 NV Bühne findet Anwendung.

Mit dieser besonderen Vergütung sind die nachfolgenden Leistungen des Opernchormitglieds abgegolten.

2. Zu §§ 7, 8 und 80 NV Bühne:

a) Es wird folgender § 8a NV Bühne eingefügt:

"§ 8a

Rechteeinräumung für Medienproduktionen

- (1) Das Opernchormitglied räumt dem Arbeitgeber für bis zu neun Medienproduktionen pro Spielzeit die ausschließlichen und auf Dritte übertragbaren Rechte ein, die Darbietungen des Opernchormitglieds im Rahmen der jeweiligen Medienproduktionen gemäß §§ 77 und 78 Urheberrechtsgesetz nach Maßgabe des nachfolgenden Satzes 2 zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzt zu nutzen. Zu den Rechten, die herbei auf den Arbeitgeber übertragen werden, gehören das Recht, die Darbietungen auf Ton- und/oder Bildtonträger aufzunehmen, die Ton- und/oder Bildtonträger zu vervielfältigen und zu verbreiten sowie die Darbietungen zu senden und öffentlich zugänglich zu machen. Nicht Gegenstand der vorstehenden Rechteeinräumung sind die Nutzungen von Darbietungen in Form von Livestreams, die gesondert in Abs. 4 geregelt werden.
- (2) Der Begriff der Medienproduktion nach Absatz 1 umfasst jeweils die Gesamtheit der Darbietungen des Opernchormitglieds, die im Zusammenhang mit einer solchen Produktion verwertet werden (Beispiel anhand einer Bildtonträgeraufnahme einer Oper: Aufzeichnungen der Generalprobe und von zwei Vorstellungen des Werks).
- (3) Die Rechteeinräumungen nach Absatz 1 für bis zu neun Medienproduktionen pro Spielzeit gelten mit der Besonderheit, dass pro Spielzeit bis zu vier dieser Medienproduktionen auf Konzerte und bis zu zwei dieser Medienproduktionen auf konzertante Opernaufführungen entfallen dürfen.
- (4) Zusätzlich zu den in Absatz 1 geregelten bis zu neun Medienproduktionen pro Spielzeit räumt das Opernchormitglied dem Arbeitgeber das räumlich und inhaltlich nicht beschränkte, ausschließliche und auf Dritte übertragbare Recht ein, pro Spielzeit außerdem bis zu vier Livestreams von Opernaufführungen durchzuführen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Livestreams auf der Website der Deutschen Oper Berlin und/oder auf den Websites anderer Anbieter, mit denen er kooperiert, gegen Entgelt oder unentgeltlich öffentlich zugänglich zu machen. Darüber hinaus dürfen die diesen Livestreams zugrunde liegenden Aufzeichnungen für die Dauer von bis zu einem Jahr, gerechnet von dem Tag des jeweiligen Livestreams, auf den genannten Websites zugänglich bleiben. Der Arbeitgeber ist ferner berechtigt, zur technischen Erprobung des Livestreams Mitschnitte der Generalprobe und eventueller vorhergehender Aufführungen des Werks durchzuführen und/oder zur Optimierung einer Nutzung nach Satz 3 mehrere Aufführungen desselben Werks aufzuzeichnen.

- (5) Nicht zu den Livestreams im Sinne von Absatz 4 und den damit verbundenen zahlenmäßigen Einschränkungen gehört es, wenn Live-Übertragungen oder sonstige Sendungen im Funk (Hörfunk und Fernsehen) zeitgleich auch online zu empfangen sind.
- (6) Rechteübertragungen nach § 8 NV Bühne für die nach § 80 Abs. 3 und 4 NV Bühne keine Sondervergütung gezahlt wird, bleiben von den vorstehenden Absätzen unberührt. Derartige, bereits durch die Vergütung abgegoltene Nutzungen zählen nicht zu den Medienproduktionen nach Absatz 1 und unterliegen daher auch nicht den für diese Medienproduktionen geregelten zahlenmäßigen Einschränkungen.
- (7) Sofern der Arbeitgeber in einer Spielzeit plant, Medienproduktionen oder Livestreams durchzuführen, deren Anzahl über die in den Absätzen 1, 3 und 4 geregelten zahlenmäßigen Einschränkungen hinausgehen, holt der Arbeitgeber die zusätzlich erforderlich werdenden Rechte durch gesonderte Vereinbarung mit dem Opernchorvorstand ein. Dabei obliegt dem Arbeitgeber die Auswahl, welche der Produktionen dieser Spielzeit er als Medienproduktionen oder Livestreams im Sinne der Absätze 1, 3 und 4 behandelt und für welche er die zusätzlichen Rechte einholt.
- (8) Für Medienproduktionen oder Livestreams, die die nach den Absätzen 1, 3 und 4 jeweils zulässige Anzahl zwar nicht überschreiten, deren Rechteumfang jedoch über die dem Arbeitgeber eingeräumten Rechte hinausgehen, gilt Absatz 7 Satz 1 entsprechend.
- (9) Unberührt von der Rechteeinräumung nach den vorstehenden Absätzen bleiben die von den Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Ansprüche auf Vergütung, soweit diese sich aus den §§ 73 ff. Urheberrechtsgesetz ergeben.
- (10) Der Arbeitgeber wird den Opernchorvorstand möglichst frühzeitig über Medienproduktionen und Livestreams im Sinne von Absätzen 1 und 4 unterrichten. Er wird dem Opernchorvorstand die Möglichkeit geben, Vorschläge einzubringen oder Bedenken geltend zu machen, die der Arbeitgeber in seine Erwägungen einbeziehen soll."
- b) § 80 NV Bühne gilt mit den Maßgaben, dass durch die in § 2 geregelte Zulage auch die aufgrund von § 8a NV Bühne übertragenen Nutzungsrechte abgegolten sind und § 80 Abs. 3 NV Bühne auch auf Online-Reportagen Anwendung findet.

3. Zu § 71 NV Bühne:

Das Opernchormitglied ist auch zum Singen in einer nicht stimmverwandten Stimmgruppe nach § 71 Abs. 2 Buchst. a NV Bühne verpflichtet, wenn die Übernahme nach Stimmlage und Dauer der Beanspruchung nicht stimmschädigend ist.

4. Zu § 72 NV Bühne:

- (1) Abweichend von § 72 Abs. 1 Unterabs. 2 NV Bühne soll für nicht mehr als drei Konzerte in einer Spielzeit die Dauer der letzten beiden Proben vor der ersten Aufführung des Konzerts drei Stunden nicht überschreiten. Zudem soll für nicht mehr als zwei konzertante Opernproduktionen in einer Spielzeit die Dauer von zwei Proben vor der ersten Aufführung der Opernproduktion vier Stunden nicht überschreiten.
- (2) Wird ein Werk in der derselben Regiekonzeption bei einem auswärtigen Gastspiel gezeigt, ist das Opernchormitglied zur Mitwirkung an einer zeitlich unbegrenzten Probe in Kostüm und Maske (Generalprobe) am auswärtigen Gastspielort verpflichtet, wenn dies die Besonderheiten der Regiekonzeption oder die örtlichen Gegebenheiten erfordern. Für eine solche Generalprobe findet § 72 Abs. 7 NV Bühne keine Anwendung.
- (3) Abweichend von § 72 Abs. 7 S. 1 NV Bühne wird für zwei weitere zeitlich unbegrenzte Proben in Kostüm und Maske (§ 72 Abs. 3 NV Bühne) kein freier Tag gewährt.
- (4) Zusätzlich zu den kurzzeitigen Verständigungen nach § 72 Abs. 8. Unterabs. 3 S. 1 NV Bühne können in einer Spielzeit zwölf musikalische und/oder szenische Verständigungen (z.B. auch Einsingen vor der Premiere) mit einer Dauer bis zu 30 Minuten in der Regel durch die Chordirektion angesetzt werden.

5. Zu § 79 NV Bühne:

- (1) Abweichend von § 79 Abs. 2 Buchst. b und c NV Bühne erhält das Opernchormitglied für die Einstudierung und das Singen von mittleren und großen Choropern in fremder Sprache (§ 71 Abs. 3 Buchst. b NV Bühne) keine zusätzliche Vergütung.
- (2) Abweichend von § 79 Abs. 2 Buchst e NV Bühne erhält das Opernchormitglied für andere Tanzleistungen (§ 71 Abs. 3 Buchst. c NV Bühne) keine Sondervergütung.
- (3) Abweichend von § 79 Abs. 3 erster Halbsatz NV Bühne erhält das Opernchormitglied für die Mitwirkung in Konzerten keine Sondervergütung. Befristet bis zum 31.07.2025 wird die Regelung des S. 1 auf drei Konzerte i.S.d. § 79 Abs. 3 iVm Protokollnotiz zu Abs. 3 begrenzt.

§ 2

Das Opernchormitglied mit Ausnahme der Opernchormitglieder, mit denen bereits vor dem 1. August 2004 eine arbeitsvertragliche Nebenabrede zur Zahlung einer zusätzlichen Vergütung bestand, erhält mit der Vergütung für den Monat August 2022 eine einmalige Pauschalvergütung von 700,00 Euro; § 75 Abs. 3 findet auf diese Anwendung.

Der Haustarifvertrag tritt am 1. August 2022 in Kraft. Dieser Tarifvertrag ist zum 31. Juli eines jeden Jahres mit einer Frist von sechs Monaten kündbar, erstmalig jedoch zum 31. Juli 2025. Dieser Tarifvertrag entfaltet im Falle der Kündigung keine Nachwirkung, es gilt in diesem Fall der NV Bühne in seiner jeweiligen Fassung. Davon unberührt bleibt die Einräumung von Rechten nach § 1 Nr. 2 Buchst. a, sofern die jeweilige Einräumung während der Geltung dieses Tarifvertrages erfolgte. Über die Fortsetzung von § 1 Ziff. 5 Abs. 3 S. 2 werden die Parteien vor Ablauf der ersten Kündigungsmöglichkeit zum 31. Juli 2025 Verhandlungen aufnehmen.

Köln/ Hamburg, den 28.06.2022

Deutscher Bühnenverein Bundesverband der Theater und Orchester

Michael Schröder

Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger

Lisa lopt

Vereinigung deutscher Opernund Tanzensembles e.V.

Tobias Könemann